

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Euskirchen, Der Landrat
Az. 10062/2023



Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die International Wind Investments ApS & Co. KG, Wengertstr. 28/1, 71065 Sindelfingen hat gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m und einer Nennleistung von 5.560 kW auf dem Grundstück in 53894 Mechernich, Gemarkung Kallmuth, Flur: 9, Flurstück: 91 beantragt.

Gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist für ein derartiges Vorhaben, der Änderung einer bestehenden Windfarm für die bereits eine UVP durchgeführt worden ist, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Bei einem Änderungsvorhaben besteht gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gemäß der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nicht vorliegen. Beim Schutzgut „Mensch“ wird mit schalloptimierten Betriebsmodi bzw. einer Schattenabschaltung der Windenergieanlagen sichergestellt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Der Vorhabenstandort befindet sich in der WSZ III des Wasserschutzgebietes „Hauser-Benden und Urfey“. Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass eine Befreiung von den Verboten des § 4 Abs. 2 WSGVO Hauser-Benden und Urfey erteilt werden kann, da die Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar sind. Der Eingriff in den Boden wird durch Schutzmaßnahmen auf ein Minimum beschränkt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht erkennbar, da dieses bereits durch die Vorbelastung der weiteren WEA im Windpark beeinträchtigt wird. Für die windenergiesensiblen Fledermausarten ist eine Abschaltung vorgesehen. Für die windenergiesensiblen festgestellten Vogelarten kann unter Berücksichtigung der bereits im ursprünglichen Genehmigungsbescheid festgesetzten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Es liegen insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vor, die zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist nicht eigenständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung über die Internetseite www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Euskirchen, den 27.11.2023 im Auftrag gez. Wolfshohl
